

Identitätskontrolle gem. Art. 23 I 3 i.V.m Art 79 III und 1 I GG - Schuldgrundsatz gehört zur Verfassungsidentität

BVerfG, Beschluss vom 15.12.2015 - 2 BvR 2735/14

I. Sachverhalt (verkürzt)

Der Beschwerdeführer ist amerikanischer Staatsangehöriger. Mit rechtskräftigen Urteil des Corte di Appello von Florenz wurde er im Jahr 1992 in Abwesenheit zu einer Freiheitsstrafe von 30 Jahren verurteilt. 2014 wurde er in Deutschland aufgrund eines Auslieferungersuchens seitens Italiens, das sich auf einen europäischen Haftbefehl stützt, festgenommen. Der Haftbefehl geht auf einen Rahmenbeschluss des Rates über den europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen Mitgliedstaaten zurück. Als nationale Vorschriften zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls ist das IRG (Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen) zu Grunde zu legen. Entscheidend waren hier die Voraussetzungen des § 83 Nr. 3 IRG, insbesondere, ob dem Beschwerdeführer nach seiner Überstellung das Recht auf ein neues Gerichtsverfahren, in dem der gegen ihn erhobene Vorwurf umfassend geprüft wird, zusteht. Mit Beschluss vom 14.8.2014 entschied das Oberlandesgericht Düsseldorf, dass die Erfüllung der Voraussetzungen des § 83 Nr. 3 IRG derzeit nicht feststellbar sind. Aus den bisherigen Angaben der italienischen Behörden konnte bisher nicht mit der erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, dass dem Beschwerdeführer nach seiner Überstellung eine umfassende gerichtliche Überprüfung seiner Verurteilung wiederfährt. Das Oberlandesgericht forderte daher von den italienischen Behörden eine entsprechende Zusicherung. Die Generalstaatsanwaltschaft Florenz teilte darauf mit, dass der Beschwerdeführer innerhalb von 30 Tagen nach der Überstellung die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand der Rechtsmittelfrist beantragen könne. Zudem gab die Generalstaatsanwaltschaft an, dass -falls dem Antrag stattgegeben wird- eine erneute Hauptverhandlung stattfinden müsse. Der Beschwerdeführer macht geltend, dass diese "verspätete" Berufung wegen dem beschränkten Prüfungsmaßstab nicht den Anforderungen zur nachträglichen Gewährung des rechtlichen Gehörs genügt. In der Regel findet keine erneute Beweisaufnahme statt, vielmehr handelt es sich um ein reines Aktenverfahren. Eine Beweisaufnahme findet nur in Ausnahmefällen statt. Es ist zwar möglich, dass eine neue Gerichtsverhandlung stattfindet, hierfür muss der Verurteilte aber nachweisen, dass er von dem Verfahren keine Kenntnis hatte und dies auch nicht zu vertreten hat. Mit dem angegriffenen Beschluss vom 7.11.2014 erklärte das Oberlandesgericht die Auslieferung für zulässig. § 83 Nr. 3 IRG steht nicht entgegen, da der Senat davon ausgeht, dass der Beschwerdeführer nach seiner Überstellung das Recht auf ein neues Gerichtsverfahren hat. Dabei kann dahinstehen, ob diese Überprüfung in einer Berufungsverhandlung oder in einem neuen erstinstanzlichen Verfahren erfolgt. Selbst wenn in der Berufungsverhandlung keine erneute Beweisaufnahme stattfinden würde -wie der Beschwerdeführer vorträgt- handelt es sich dennoch um ein Rechtsmittel, bei dem sowohl die Tat- als auch die Rechtsfrage überprüft wird. Dies ergebe sich auch aus dem Antwortschreiben der Generalstaatsanwaltschaft Florenz.

Die vom Beschwerdeführer eingelegte Verfassungsbeschwerde hat Erfolg. Der Beschluss des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 7.11.2014 verletzt den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht aus Art. 1 I i.V.m. 23 I 3 und 79 III GG.

II. Entscheidungsgründe

Das BVerfG stellt zunächst noch einmal den Anwendungsvorrang des Unionsrechts dar. Dieser gilt auch für das nationale Verfassungsrecht. Daher können nicht nur Hoheitsakte der Europäischen Union, sondern auch Akte der deutschen öffentlichen Gewalt nicht an den Grundrechten gemessen werden, soweit sie durch Unionsrecht determiniert sind. Dieser Anwendungsvorrang findet jedoch seine Grenzen in den integrationsfesten Vorschriften Art. 23 I 3 i.V.m. 79 III GG. Durch die Identitätskontrolle kann das BVerfG überprüfen, ob diese unantastbaren Grundsätze durch eine Maßnahme der Europäischen Union berührt werden. Dies kann dazu führen, dass in eng begrenzten Fällen das Unionsrecht keine Anwendung finden darf. Diese Identitätskontrolle

Akte Recht – Aktuelle Rechtsprechung

www.str1.cms.rze.uni-erlangen.de/akte-recht/

verstößt nicht gegen Art. 4 Abs. 3 EUV (Grds. der loyalen Zusammenarbeit), sondern ist vielmehr in dessen Abs. 2 S. 1 der Sache nach angelegt. Darüber hinaus sind die einzelnen Mitgliedstaaten Herren der Verträge und entscheiden daher darüber, ob dem Unionsrecht Geltung und Vorrang eingeräumt wird. Es besteht auch kein Widerspruch zur Europarechtsfreundlichkeit des GG, da das BVerfG nur in eng begrenzten Fällen diese Kontrolle vornimmt. Darüber hinaus weist auch das Verfassungsrecht anderer Mitgliedstaaten Vorkehrungen zum Schutz der Verfassungsidentität auf. Zu den Schutzgütern der in Art. 79 III GG angelegten Verfassungsidentität gehört insbesondere die Verpflichtung jeder staatlichen Gewalt, die Würde des Menschen zu achten und zu schützen, Art. 1 I GG. In dieser Menschenwürdegarantie ist auch das im Strafrecht anliegende Schuldprinzip beinhaltet. Die Gewährleistung dieser Garantie ist durch die deutsche öffentliche Gewalt sicher zu stellen. Allerdings kann dies vor dem BVerfG nur gerügt werden, wenn substantiiert dargelegt wird, dass die Würde des Menschen tatsächlich im einzelnen Fall beeinträchtigt ist.

Die Entscheidung des Oberlandesgerichts verletzt die in Art. 1 I i.V.m. 23 I 3 und 79 III GG zum Ausdruck kommenden Grundsätze. Der Vollzug des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl betrifft das Schuldprinzip und damit die Verfassungsidentität des GG. Bei der Auslieferung eines in Abwesenheit Verurteilten zur Vollstreckung dieses Urteils wird eine strafrechtliche Reaktion auf ein sozialetisches Fehlverhalten durchgesetzt. Diese Vollstreckung ist mit der Menschenwürdegarantie und dem Rechtsstaatsprinzip unvereinbar, wenn die individuelle Vorwerfbarkeit nicht festgestellt wird. Daher ist der Schuldgrundsatz gefährdet, wenn die Ermittlung des wahren Sachverhalts nicht garantiert wird. Diese Ermittlung ist das zentrale Anliegen des Strafprozesses. Zudem ist es Ziel und Aufgabe des Strafprozesses eine angemessene Strafe zu finden. In diesem Rahmen muss es dem Beschuldigten auch möglich sein, dem Gericht persönlich Umstände für seine Entlastung oder sonstige strafzumessungsrelevante Punkte vorzubringen. Eine Strafe, die die Persönlichkeit des Täters nicht umfassend berücksichtigt, ist keine der Würde des Angeklagten angemessene Strafe. Diese Mindestgarantien müssen auch bei einer Auslieferung eines in Abwesenheit Verurteilten beachtet werden. Daher ist eine Auslieferung unzulässig, wenn der Täter weder über die Durchführung eines Verfahrens unterrichtet wurde, noch ihm eine Möglichkeit eröffnet wird nachträglich rechtliches Gehör zu erlangen. Andernfalls würde er zum bloßen Objekt des staatlichen Verfahrens gemacht werden. Die deutschen Gerichte trifft hier eine "Gewährleistungsverantwortung". Die deutsche Hoheitsgewalt darf nicht die Hand zu Verletzungen der Menschenwürde durch andere Staaten reichen. Daher muss das Gericht, das über die Auslieferung entscheidet, den Sachverhalt entsprechend aufklären. Der Umfang dieser Aufklärungspflichten hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Insbesondere sind die Umstände entscheidend, die der Verfolgte für eine Unterschreitung der Mindeststandards nach Art. 1 I GG vorträgt. Zwar gilt im europäischen Auslieferungsverfahren der Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens. Dieser Grundsatz kann aber nur solange gelten, wie er nicht durch entgegenstehende Tatsachen erschüttert ist. Hier trägt der Verfolgte eine gewisse Darlegungslast. Zwar gilt bei dem Vollzug einer Auslieferung auf Grundlage des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl ein besonderes Vertrauen, aber auch dieses kann erschüttert werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die unverzichtbaren Anforderungen an die Menschenwürde nicht garantiert sind.

Um das integrationsfeste Schuldprinzip abzusichern, war die Entscheidung des Oberlandesgerichts am Maßstab des GG zu prüfen, obwohl diese unionsrechtlich determiniert ist. Auch dem Rahmenbeschluss kommt grundsätzlich Anwendungsvorrang zu. Dieser enthält eine abschlie-

Akte Recht – Aktuelle Rechtsprechung
www.str1.cms.rze.uni-erlangen.de/akte-recht/

ßende Regelung für die Auslieferung bei Abwesenheitsurteilen. Wie bereits dargestellt ist das Oberlandesgericht dennoch verpflichtet das integrationsfeste Schuldprinzip zu sichern.

Allerdings genügen die unionsrechtlichen Vorgaben und das entsprechend ergangene deutsche Recht (IRG) den Maßstäben des Art. 1 I GG. Einer Begrenzung des Anwendungsvorrangs des Rahmenbeschlusses bedarf es somit nicht. Art. 4a I des Rahmenbeschlusses zum Europäischen Haftbefehl sieht vor, dass die Vollstreckung des Haftbefehls verweigert werden kann, wenn bestimmte Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union dürfen einander nicht die Hand zu Menschenrechtsverletzungen reichen. Daher ist ein Haftbefehl nicht zu vollstrecken, wenn diesem die Grundrechtscharta entgegenstehen würde. Auch die Grundrechtscharta verlangt, dass der in Abwesenheit Verurteilte gehört wird und dass der ihm zur Last gelegte Vorwurf in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht geprüft wird. Nach Art. 6 I EMRK hat der Angeklagte einen Anspruch auf rechtliches Gehör und das Recht auf ein kontradiktorisches Verfahren. Wurde der Angeklagte in Abwesenheit verurteilt, müssen die Vorwürfe nach Anhörung des Angeklagten erneut in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht geprüft werden. Dies erfordert ein effektives Rechtsmittel, weshalb dem Angeklagten nicht der Nachweis obliegen darf, dass er sich der Verurteilung nicht entziehen wollte oder die Abwesenheit auf höhere Gewalt zurückgeht. Daher sind die nationalen Justizbehörden bei entsprechenden Anhaltspunkten berechtigt und verpflichtet, die Einhaltung der rechtsstaatlichen Anforderungen zu überprüfen. Die unionsrechtlichen Vorgaben entsprechen also denen die das GG nach Art. 1 I fordert.

Dennoch verletzt die Entscheidung des OLG das Schuldprinzip, weil dieses bei der Auslegung des Rahmenbeschlusses und des IRG die Menschendwürde nicht ausreichend beachtet hat. Das Gericht hat zwar festgestellt, dass die Auslieferung nur zulässig ist, wenn dem Beschwerdeführer ein ausreichender Rechtsbehelf zur Verfügung steht. Es hat aber den Sachverhalt nicht ausreichend aufgeklärt und damit die Bedeutung und Tragweite von Art. 1 I GG verkannt. Der Beschwerdeführer hatte substantiiert dargelegt, dass ihm keine erneute Beweisaufnahme eröffnet wird, da nur eine beschränkte Prüfungskompetenz in der Berufungshauptverhandlung besteht. Aus diesem Grund haben auch andere Oberlandesgerichte die Auslieferung eines in Abwesenheit Verurteilten nach Italien abgelehnt. Diesen Sachverhalt hat das Gericht nicht ausreichend aufgeklärt, sondern hat es als genügend angesehen, dass eine erneute Beweisaufnahme zumindest nicht ausgeschlossen ist. Dies verletzt Art. 1 I GG.

III. Problemstandort

Die Entscheidung des BVerfG stellt klar, dass der Schuldgrundsatz zur integrationsfesten Verfassungsidentität gehört und dass eine Auslieferung eines in Abwesenheit Verurteilten dieses Schuldprinzip betrifft. Das Gericht, das über die Auslieferung entscheidet, ist daher verpflichtet zu überprüfen, ob die Mindeststandards des Art. 1 I GG eingehalten werden. Entscheidend ist insbesondere, ob dem Verurteilten nach Überführung ausreichend rechtliches Gehör eingeräumt wird.